

Gemeindeamt Fiss



6533 Fiss

Tirol

☎ 05476/6352

VERORDNUNG

der Gemeinde Fiss vom 03.06.1988, 04.09.1989, 07.03.1990 und 26.02.1992 zum Schutz eines erhaltenswerten Orts- und Straßensbildes gemäß § 24 Abs. 5 TBO:

- a) **DACHNEIGUNG:** Für die überwiegende Fläche des Daches hat die Neigung mindestens 18 Grad zu betragen (betrifft das Hauptgebäude).
- b) **DACHDECKUNG:** Die Farbe der Dachdeckung im Ortsgebiet hat dunkelgrau bis schwarz zu sein. Für das gesamte Siedlungsgebiet Fisser Höfe wird einheitlich die Dachfarbe "rostbraun" festgelegt.
- c) **DACHGAUPEN:** Unter Einhaltung der Bestimmungen der Gaupenordnung vom 26.02.1992, ist die Errichtung von Dachgaupen erlaubt.
- d) **FASSADENFARBEN:** Die Mauerteile sind in gebrochenem Weiß zu weißen. Holzfassaden sind, sofern sie nicht Naturbelassen bleiben, mit einem braunen Schutzanstrich zu versehen.
- e) **GAS-TANKS:** Die freie Aufstellung von Gastanks ist nicht erlaubt. Die Gastanks müssen allseits umschlossen sein oder als Erdtanks ausgebildet werden.

DER BÜRGERMEISTER